

Merkblatt für Eigenleistungen im Tiefbau (Selbstausschachter) zur Erstellung von Leitungsräben, Montagegruben und Mauerdurchbrüchen für Netzanschlüsse Gas und Elektroenergie der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH auf Privatgrundstücken

1 Allgemeines

Vor Beginn der Schachtarbeiten ist bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die im Aufgrabungsbereich vorhandenen Leitungen/Anlagen einzuholen (Schachterlaubnisschein).

Ab einer Tiefe von 1,25 m ist der Graben begehbar herzustellen (0,60 m Sohlenbreite, Abböschung der Grabenwände oder Verbau). Die Grabensohle ist auf der gesamten Länge eben und verdichtet auszuführen.

Die Grabentrasse ist frei von Material und Gerüsten zu halten.

Der horizontale Abstand zwischen Gasleitung und Stromkabel muss mindestens 0,40 m betragen. Das Übereinanderlegen von Medienleitungen ist nicht zulässig.

Die Verlegung des bereitgestellten Trassenwarnbandes erfolgt ca. 0,30 m über der jeweiligen Medienleitung. Die Verfüllung und Verdichtung ist lagenweise und unter Verwendung von geeignetem Aushubmaterial (kein Recycling) auszuführen.

Der horizontale Abstand zu Abwasserleitungen, die mindestens 0,20 m unter dem Niveau der Trinkwasserleitung eingeordnet sind, muss mindestens 0,40 m betragen; bei Abwasserleitungen auf gleicher Ebene oder über dem Niveau der Trinkwasserleitung mindestens 1,00 m.

Die Anforderungen der DIN 18533 sind zu beachten. Der Einsatz von KG-Rohr als Boden-/Wanddurchführung ist nicht zulässig.

Bei der Bauausführung ist die gültige Baumschutzsatzung zu beachten.

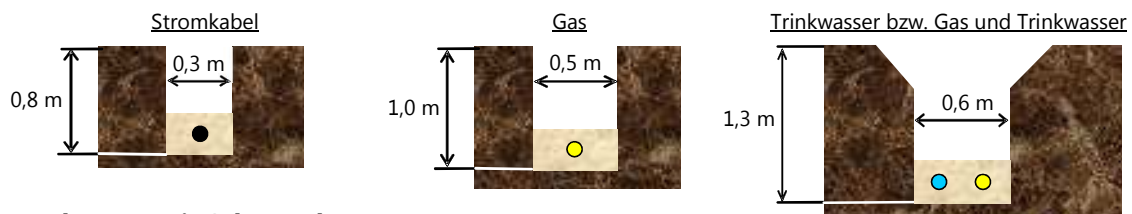
2.1 Verlegung ohne Schutzrohr

Die Gasleitung ist in 0,10 m Sand zu betten. Nach Verfüllung und Verdichtung des Grabens müssen die Medienleitungen der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsges. mbH in 0,10 m Sand eingebettet sein sowie auf der gesamten Länge im Sandbett aufliegen. Als Material ist Rundkorn (0...2 mm), kein Recycling, zu verwenden.

a) Gemeinsame Verlegung ohne Schutzrohr



b) Einzelverlegung Kabel und Leitungen von inetz ohne Schutzrohr



2.2 Verlegung mit Schutzrohr

Die Grabensohle entspricht der Verlegetiefe. Die Schutzrohre sind mit mindestens 0,20 m steinfreiem Aushubmaterial (kein Recycling) zu verfüllen.

Ungeschützte Teile sind mit einer Sandbettung zu versehen, siehe „ohne Schutzrohrverlegung“.

Gemeinsame Verlegung im Schutzrohrsystem bei Verwendung einer Mehrspartenhauseinführung (MSH 2000 oder baugleich)



3 Montagegruben

Im Bereich der Gebäudeeinführung und an der Grundstücksgrenze ist jeweils eine Montagegrube mit einem Absatz von 0,20 m unter der Grabensohle zu errichten (Richtgröße: Länge 1,50 m x Breite 1,50 m).

4 Mauerdurchführungen

Mauerdurchführungen bei **bestehenden Gebäuden** sind grundsätzlich mittels Kernbohrung auszuführen. Die Kernbohrung ist bei unterkellerten Gebäuden waagrecht auszuführen. Bei nichtunterkellerten Gebäuden ist im Winkel von 45° durch die Außenwand zu bohren. Die Wiederherstellung der äußeren Mauerwerksabdichtung ist Bestandteil der Eigenleistung.

Bei **Neubauten** können entsprechende Futterrohre (**Faserzementrohre**) bereits bauseitig eingesetzt werden. Bei nichtunterkellerten Neubauten erfolgt der Einbau von Leerrohren bzw. der Einbau der Fußbodendurchführung für die Mehrspartenhauseinführung im Zuge der Erstellung der Bodenplatte.

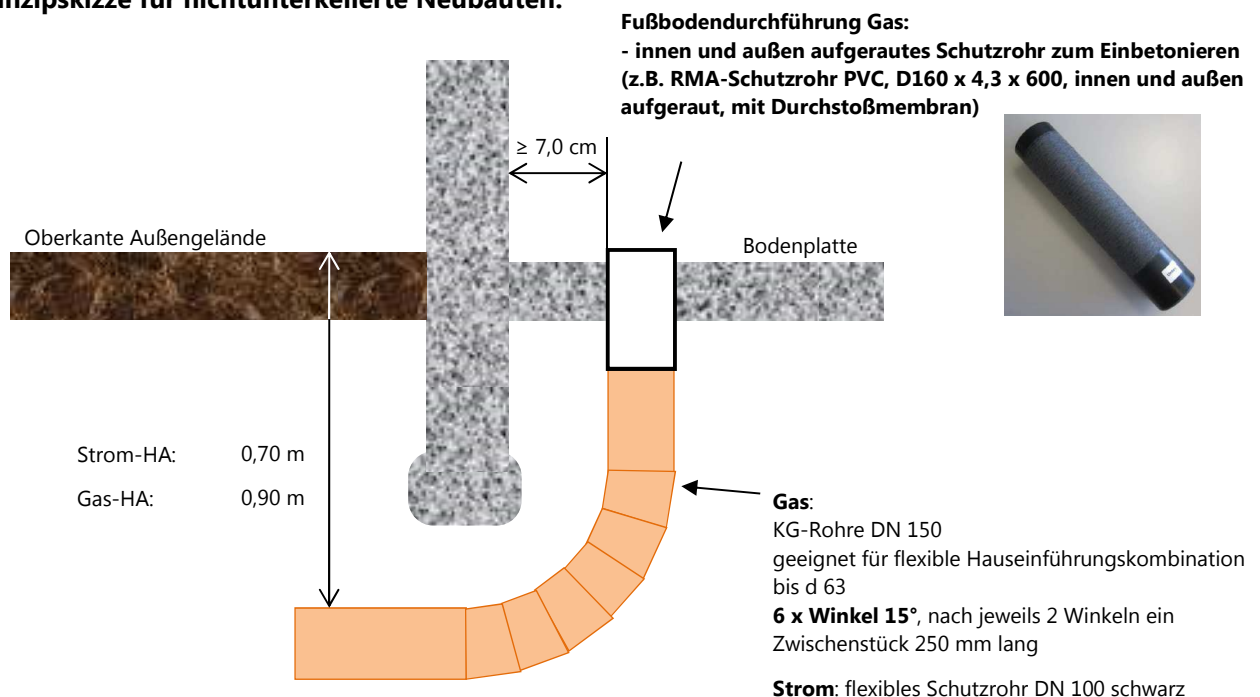
Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit dem Baubeauftragten des Netzbetreibers erforderlich.

Beim Medium Gas erfolgt der Einbau der Hauseinführungskombination und das Verschließen des Ringraumes durch die vom Netzbetreiber beauftragte Rohrleitungsbaufirma.

Einbaumaße für **Gashauseinführungskombinationen** mit Flansch (gilt nicht für Mehrsparte):

<u>minimaler Abstand</u>	<u>DN 25</u>	<u>DN 50</u>
Flanschachse zur Mauerdurchführungswand	110 mm	200 mm
Flanschachse zu einer Innenwand	300 mm	450 mm
HEK-Flansch zu Oberkante Fertigfußboden	300 mm	350 mm
Durchmesser der Kernbohrung	100 mm	120 mm

Prinzipskizze für nichtunterkellerte Neubauten:



Dieses Merkblatt ist Bestandteil unseres Kostenangebotes zur Medienerstellung/ -änderung. Die vom Netzbetreiber mit der Medienverlegung beauftragte Baufirma ist bei unsachgemäßer Ausführung von Eigenleistungen berechtigt, unter eindeutiger Dokumentation der Umstände, zu Lasten des Anschlussnehmers die vorgesehenen Arbeiten nicht auszuführen bzw. abzuberechnen.